

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Obst. — Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben. — Verkehr mit Delsfrüchten — Verkehr mit Seife usw. — Entwendung von Garten- und Feldfrüchten. — Reichsversicherungsordnung.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Für Äpfel:

Gruppe 1 0,40 M.

Darhin gehören: Weißer Winterkalbüll, Cox Orangen, Grabenheiner, Kamaba-Renette, Abersleber Kalbüll, Gelber Richard, Signa-Lilisch, von Juccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Belle-Henr, Schöner von Boston, Landsberger Renette, Goldrenette von Weinheim, Coulons-Renette, Weißer Kataapfel, Winter-Goldparmäne, Apfel aus Croncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zu Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, harte Huskabdummslede, harte Drucklede, Wurmstich, Stippflede, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,25 M.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Diese Äpfel müssen aber geputzt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,10 M.

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschau- und Falläpfel, sowie Mostäpfel. Verkauft ein Erzeuger sein geputztes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann es einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,20 M. nicht übersteigen darf.

Für Birnen:

Gruppe 1 0,35 M.

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Branches, Köstliche von Charnar, Birne von Longue, Rose's Pfaffenbirne, Dr. Jules Gaudot, Williams Christbirne, Sandenponts Butterbirne, Gellert's Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantsbirne, Josephine von Meßeln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, harte Huskabdummslede, harte Drucklede, Wurmstich, Stippflede, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 0,20 M.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen geputzt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 0,08 M.

Darunter gehören: Alles Schüttelobst, Ausschau- und Fallbirnen, sowie Mostbirnen.

Pflanzen 0,30 M.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauerzwetschen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen 0,20 M.

Brennzwetschen 0,10 M.

- § 2. Der Erzeuger darf beim Verkauf vom
- 1. November 1917 ab einen Zuschlag von 10 v. H.,
 - 16. Dezember 1917 ab einen Zuschlag von 15 v. H.,
 - 16. Januar 1918 ab einen Zuschlag von 25 v. H.,
 - 1. März 1918 ab einen Zuschlag von 35 v. H.,
 - 1. April 1918 ab einen Zuschlag von 50 v. H.

für Lagerung auf die in § 1 festgesetzten Höchstpreise berechnen.
§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Rundschreiben.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungs-Abteilung.
R. 8038.

Im Anschluß an die inzwischen veröffentlichte Bekanntmachung der Höchstpreise für Obst vom heutigen Tage weise ich ausdrücklich

darauf hin, daß die neue Bekanntmachung den bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preis-Kommissionen die im § 2 der Bekanntmachung vom 3. Juni ds. J. vorgesehenen Befugnisse zur anderweitigen Festsetzung der Höchstpreise nicht gewährt.

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen werden ersucht, mit Bestätigung dafür zu sorgen, daß die Groß- und Kleinhandelspreise gemäß § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April ds. J. und Biffer II meines Rundschreibens vom 27. April ds. J. — G. 2927 — sofort festgesetzt und durch die Landesstellen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Preis-Abteilung, unverzüglich mitgeteilt werden.

Bei der Festsetzung der neuen Groß- und Kleinhandelshöchstpreise sind die in § 2 der Bekanntmachung vom heutigen Tage festgesetzten Zuschläge für die späteren Lieferungen zu berücksichtigen.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Vorsitzende: von Tilly.

An die

Landesstellen (in Preußen auch an die Provinzial- und Bezirksstellen) für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung

über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. 1. Im Gebiet des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Lahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheines und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an der gleichen Verbraucher abgegeben wird. Diese Mengeneinschätzung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher, sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbenannte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Fall darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- und Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Übertragung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Übertragung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Übertragung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsantrages oder des Antrags auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladeindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstarten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Abgabebestimmungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.
Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Obst. Vom 28. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird bestimmt:

§ 1. Die Obstmenge, die ein Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt unmittelbar vom Erzeuger beziehen darf, wird für jedes verorgungsberechtigte Mitglied des Haushaltes bis auf weiteres auf 50 Pfund Kernobst und 25 Pfund Steinobst festgesetzt.

§ 2. Wo Verbraucher und Erzeuger in derselben Gemarkung wohnen, bedarf es keines Beförderungsscheines, um das unmittelbar bezogene Obst dem Haushalte zuzuführen.

Zum Bezug von auswärts hat der Verbraucher einen Beförderungsschein nötig, der ihm auf Grund des Lebensmittelausweises ausgestellt wird. Verorgungsberechtigte in Städten oder Gemeinden von über 3000 Seelen erhalten die Beförderungsscheine auf den Großh. Bürgermeistereien ihres Wohnortes, in den übrigen Gemeinden auf dem für ihren Wohnort zuständigen Großh. Kreisamt, das jedoch mit dieser Aufgabe die örtlich zuständige Bürgermeisterei beauftragen kann, wenn es die Ausgabe der Beförderungsscheine besonders überwacht.

Außerheftische Verbraucher müssen die Beförderungsscheine bei der Geschäftsabteilung der Landesobststelle — Darmstadt, Sandstraße 36 — anfordern.

Für den Beförderungsschein ist eine Gebühr von 30 Pf. an die ausstellende Behörde zu entrichten.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig werden die § 3 Absatz 1 und § 4 unserer Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Obst, vom 23. Mai 1917, aufgehoben.

Darmstadt, den 28. August 1917.
Die Landesobststelle.
Dr. Wagner.

Bekanntmachung

das Verbot des vorzeitigen Erntens von Herbstgemüse und Rüben betreffend. Vom 28. August 1917.

Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird hiermit bestimmt:

§ 1. Vor dem 1. Oktober dürfen außer zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft nicht geerntet werden: Herbstweißkohl und Dauerverkohl (Weißkraut), Herbstrotkohl und Dauerverkohl (Rotkraut), Herbstwirsingkohl und Dauerverkohl (Dietmar), Kohlräben, Möhren aller Art, mit Ausnahme der Raxotten. Als Raxotten gelten nicht die selbstmäßig angebaute roten Pferdewöhren.

§ 2. Ausnahmen können auf Antrag vom dem zuständigen Großherzogl. Kreisamt in besonderen Fällen gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 28. August 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Wie oben.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in örtlichlicher Weise zu veröffentlichen.

Der Besolg ist strengstens zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 29. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Den Verkehr mit Delikatessen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um eine Nachprüfung der von Ihnen geführten Verzeichnisse über erteilte Delikatessene vornehmen zu können, beauftragt wir Sie, diese, wie auch sämtliche von den einzelnen Mählen als erledigt an Sie zurückgelommenen Erlaubnisscheine sofort an uns einzusenden.

Gießen, den 30. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. E. v. Grolman.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlmiteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 546). Vom 18. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlmiteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Im § 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlmiteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) werden die Worte „im Kleinhandel“ gestrichen.

Artikel II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Wt. IIIb. Tgb. Nr. 16 154/4840.

Betr.: Entwendung von Garten- und Feldfrüchten.
Die Verordnung vom 11. Mai 1917 betr. Entwendung von Garten- und Feldfrüchten IIIb 10 552/3099 wird auf Antrag des Großh. Hessischen Ministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz für den Umfang des Großherzogtums Hessen aufgehoben.

Frankfurt a. M., 10. August 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Betr.: Die einjährigen Fristen der §§ 1253 und 1300 der Reichsversicherungsordnung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 14 Juni 1917, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 101, benachrichtigen wir Sie, daß wir Ihnen in den nächsten Tagen eine Anzahl der zur vorläufigen Antragstellung der Invaliden-, Kranken- und Hinterbliebenen-Rente notwendigen Formulare übersenden werden. Wir empfehlen Ihnen nochmals dringend Beachtung des erwähnten Ausschreibens.

Gießen, den 29. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.